

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kündigung wegen Facebook-Post?	2
Ausbildungsverhältnis: Keine Vorbeschäftigung nach Teilzeit- und Befristungsgesetz	2
Kein Auskunftsanspruch abgelehnter Bewerber	2
Arbeitsvertragliche Regelung der Abgeltung von Urlaub	3
Gesellschaftsrecht	3
Grenzüberschreitender Formwechsel ins Inland nach OLG Nürnberg nicht möglich	3
BGH: Keine Rechtskraftwirkung eines Urteils gegen den Alleingesellschafter gegenüber der Gesellschaft	3
BGH: Rechtsscheinhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters für Verbindlichkeiten der GmbH	3
Virtuelle Mitgliederversammlung eines Vereins.....	3
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geplant.....	4
Grenzüberschreitende Sitzverlegung	4
Internetrecht	4
Auskunftsanspruch gegen eBay bei Online-Auktion	4
Keine Verbraucherschutzrechte bei Zwangsversteigerungen.....	5
Auf die korrekte Widerrufsbelehrung kommt es an!	5
Steuerrecht	5
Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ist verfassungsgemäß.....	5
Wettbewerbsrecht	6
Weiterhin Kampf gegen Adressbuchschiindel	6
Irreführung durch „Trainer des Jahres 2007 ... Europäische Trainer Allianz“	6
Nicht zu viele iTunes-Karten – aber nur bei vorherigem Werbehinweis!	6
Wirtschaftsrecht	7
Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters bei Übernahme der Kunden von insolventen Unternehmen an neu gegründetes Unternehmen	7
Schadensersatz nach Verkehrsunfall: Quotelung von Sachverständigenkosten	7
Auf Rohrleitungsplanung einer Ingenieurgesellschaft ist Werkvertragsrecht anwendbar	8
Gesetze im Internet.....	8
Veranstaltungen	8
„Abmahnung und verhaltensbedingte Kündigung“	8
„FIT FÜR ... IT-Sicherheit: Lästiges aber notwendiges Übel“	9
„Vom ‚Gefällt mir Button‘ zur Videoüberwachung und Arbeitnehmerdatenschutz im Web 2.0“	9

Arbeitsrecht

Kündigung wegen Facebook-Post?

Die Fälle, in denen beleidigende Facebook-Beiträge oder der Klick auf den Gefällt-mir-Button zur Abmahnung oder Kündigung führen, häufen sich. Erstmals hat nun ein Gericht klären müssen, ob der Arbeitgeber wegen Bemerkungen auf einer privaten Facebook-Pinnwand fristlos kündigen darf.

Der Bayerische VGH (Urteil vom 29.02.2012 - 12 C 12.264) sieht die Pinnwand als geschützten Raum an, der für den Arbeitgeber tabu ist. Aussagen auf der Facebook-Pinnwand sollen wie Bemerkungen im vertraulichen Kollegenkreis nicht zu einer Kündigung führen. Ob sich die Arbeitsgerichte dem VGH uneingeschränkt anschließen, ist jedoch fragwürdig. Die Vertraulichkeit einer Bemerkung ist zu bezweifeln, wenn der Nutzer mehrere hundert „Freunde“ hat oder seine Pinnwand durch eine entsprechende Privacy-Einstellung öffentlich macht.

Ausbildungsverhältnis: Keine Vorbeschäftigung nach Teilzeit- und Befristungsgesetz

Schließt ein Arbeitgeber mit einem Bewerber ein befristetes Arbeitsverhältnis nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), steht der Wirksamkeit der sachgrundlosen Befristung eine frühere Berufsausbildung zwischen denselben Vertragsparteien nicht im Wege. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines von einem Arbeitgeber eingestellten Elektrikers entschieden, der 2008 für ein Jahr befristet eingestellt wurde. Der Elektriker machte gegen Ende des Arbeitsverhältnisses die Unwirksamkeit der Befristung geltend mit der Begründung, er sei von 1969 bis 1973 bei diesem Arbeitgeber als Starkstromelektriker ausgebildet worden. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein Berufsausbildungsverhältnis kein Arbeitsverhältnis im Sinne einer Vorbeschäftigung nach dem TzBfG sei. Dessen Gesetzeszweck erfordere es nicht, Berufsausbildungsverhältnisse in das Vorbeschäftigungsverbot einzubeziehen. Zweck des Vorbeschäftigungsverbots sei die Verhinderung der Missbrauchsmöglichkeit der sachgrundlosen Befristung zu Kettenbefristungen. Um eine unverhältnismäßige Beschränkung der Berufsfreiheit zu vermeiden, sei ein Zeitraum von drei Jahren geeignet, erforderlich und angemessen. Vorliegend sei die Befristung wirksam, weil es sich bei der früheren Beschäftigung um eine Berufsausbildung gehandelt habe, die zudem auch bereits über 30 Jahre zurücklag.

(Urteil vom 21. September 2011; Az.: 7 AZR 375/10)

Kein Auskunftsanspruch abgelehnter Bewerber

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 19.04.2012 klargestellt, dass die europäischen Vorschriften keinen Anspruch auf Auskunft darüber vorsehen, ob der Arbeitgeber einen anderen Bewerber eingestellt hat. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Verweigerung jeglicher Information als Indiz für eine Diskriminierung gewertet werden könne.

Auch ein Arbeitnehmer, der die in einer Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt, und dessen Bewerbung nicht berücksichtigt wurde, hat nach europäischem Recht keinen Anspruch auf Auskunft darüber, ob der Arbeitgeber am Ende einen anderen Bewerber eingestellt hat. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 19.04.2012 explizit klargestellt und somit

- ein **allgemeines Auskunftsrecht verneint**.
- Weiter haben die europäischen Richter jedoch ausgeführt, dass die Verweigerung jeglicher Information durch den Arbeitgeber unter bestimmten Umständen als Indiz für eine **Diskriminierung** herangezogen werden könne.
- Es sei Sache der Arbeitsgerichte, dies im **Einzelfall** zu prüfen.

Arbeitsvertragliche Regelung der Abgeltung von Urlaub

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 18.10.2011, AZ.: 9 AZR 303/10, wie folgt: Die Vertragsfreiheit erlaubt den Parteien des Arbeitsvertrags nicht, gesetzlich zwingende Urlaubsbestimmungen abzubedingen oder zum Nachteil des Arbeitnehmers zu modifizieren (§ 13 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)); das Gesetzesrecht des BUrlG schließt aber nicht aus, dass die Parteien neben den gesetzlichen Rechten vertragliche Ansprüche begründen. Den Parteien des Arbeitsvertrags steht es frei, eine Vereinbarung zu treffen, die den Arbeitgeber verpflichten, Urlaub, der bereits verfallen ist, nachzugewähren. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die nicht die (Nach-)Gewährung verfallenen Urlaubs, sondern dessen Abgeltung vorsieht.

Gesellschaftsrecht

Grenzüberschreitender Formwechsel ins Inland nach OLG Nürnberg nicht möglich

Die Satzungssitzverlegung einer Gesellschaft nach luxemburgischem Recht (S.à.r.l.) nach Deutschland ist aufgrund mangelnden deutschen Vorschriften nicht zulässig. Das Registergericht hat die Eintragung abgelehnt. Der Beschluss des OLG Nürnberg vom 13. Februar 2012, Az.: 12 W 2361/11 (in Juris abrufbar), hat die Ablehnung bestätigt.

Leitsatz des OLG Nürnberg, Beschluss vom 13. Februar 2012, Az.: 12 W 2361/11:

„Die Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft (hier: Société à responsabilité limitée luxemburgischen Rechts) nach Deutschland unter identitätswahrendem Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft deutschen Rechts (hier: GmbH) ist nach deutschem Sachrecht unzulässig.

Dies gilt auch dann, wenn das Sachrecht des Gründungsstaates eine solche Sitzverlegung zuließe.

BGH: Keine Rechtskraftwirkung eines Urteils gegen den Alleingesellschafter gegenüber der Gesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft muss sich nicht die Rechtskraft eines gegen ihren Alleingesellschafter ergangenen klageabweisenden Nichtigkeitsurteils entgegenhalten lassen. (BGH vom 29.11.2011 - X ZR 23/11, vgl. BB 2012 S. 476)

BGH: Rechtsscheinhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters für Verbindlichkeiten der GmbH

1. Erbringt der Schuldner versehentlich eine weitere Zahlung auf seine gegenüber einer GbR begründete Schuld, obwohl er diese bereits durch eine frühere Zahlung getilgt hat, so haftet ein Gesellschafter, der nach dem Abschluss des die Zahlungspflicht begründenden Vertrags, aber vor der versehentlichen Doppelzahlung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, nicht für die Bereicherungsschuld der Gesellschaft, wenn die Doppelzahlung in dem ursprünglichen Vertrag nicht angelegt war.
2. Der Gesellschafter, der aus einer bestehenden Gesellschaft ausgeschieden ist, aber weiterhin als Gesellschafter nach außen auftritt, kann als Scheingesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, wenn er gegen den gesetzten Rechtsschein nicht pflichtgemäß vorgegangen ist und sich ein Dritter bei seinem geschäftlichen Verhalten auf den Rechtsschein verlassen hat.

(BGH vom 17.01.2012 - II ZR 197/10, OLG Jena, vgl. ZIP S. 369)

Virtuelle Mitgliederversammlung eines Vereins

Eine virtuelle Mitgliederversammlung – neben der Mitgliederversammlung in persona – ist zulässig, soweit diese in der Satzung des Vereins entsprechend vorgesehen ist. Die Vereinsmitglieder müssen allerdings rechtzeitig über die Art der anstehenden Mitgliederversammlung informiert werden.

Mit diesem Beschluss schließt sich das Oberlandesgericht (OLG) Hamm der herrschenden Meinung in der Literatur an und begründet dies mit der Vereinsautonomie (Beschluss vom 27. September 2011, Az.: I-27 W 106/11). Denn nach § 32 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch bei schriftlicher Zustimmung gültig. § 40 BGB erlaubt zudem abweichende Satzungsregelungen.

Eine unangemessene Benachteiligung der Vereinsmitglieder, die über keinen eigenen Computer verfügen, liegt nach dem OLG nicht vor. Zum einen muss ein Verein nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten. Zudem gibt es öffentliche Internetzugänge, auf die die Vereinsmitglieder zumutbar zurückgreifen können (Fundstelle: Betriebs-Berater 2012, S. 266).

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung geplant

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vorgelegt. Im Gegenzug wird ein entsprechender Versicherungsnachweis verlangt.

In § 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) soll verankert werden, dass bei Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung beim Partnerschaftsregister ein entsprechender Versicherungsnachweis beigefügt sein muss. Die Berufshaftpflichtversicherung wird nicht durch das PartGG begründet, sondern ist den jeweiligen Berufsgesetzen vorbehalten. Folglich muss das gesetzliche Berufsrecht die Berufshaftpflichtversicherung selbst normieren. Zudem muss die Partnerschaft im Namen den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung („mbB“) enthalten und entsprechend eingetragen sein. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so haftet die Partnerschaft für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Das EU-Parlament hat die EU-Kommission erneut aufgefordert, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften vorzulegen. Damit knüpft es an seine Entschließung vom 10. März 2009 an und erneuert seine Forderungen. Kapitalgesellschaften können derzeit nicht ihren Sitzungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Sie müssen vielmehr die Gesellschaft im bisherigen Mitgliedsstaat auflösen und liquidieren und im neuen Mitgliedsstaat eine Neugründung vornehmen. Mit der vom EU-Parlament geforderten Alternative hierzu sollen die Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Minderheitsaktionären aber nicht eingeschränkt werden.

Internetrecht

Auskunftsanspruch gegen eBay bei Online-Auktion

Per einstweiliger Verfügung hat das Landgericht (LG) Berlin am 13.12.2011 beschlossen, dass das Internetauktionenhaus eBay Auskunft über Namen und Adresse des Inhabers eines bestimmten Verkäuferkontos erteilen muss, wenn eine Markenrechtsverletzung glaubhaft gemacht wird.

Die Antragstellerin, eine Porzellanmanufaktur, sah ihre Rechte dadurch verletzt, dass ein Dritter über eBay folgendes Produkt anbot: „Prunkschale Vase viele Verzierungen verm. Meissen mit blaue gekr. Schwertern“. Da die Antragstellerin hier von einem Fall von Markenpiraterie ausging, erhob sie gegenüber eBay einen Auskunftsanspruch betreffend die Identität des Anbieters. Das Gericht gab diesem Anspruch statt. Insbesondere sei das Vorliegen einer Rechtsverletzung offensichtlich, denn die Antragstellerin habe insgesamt vier Merkmale benannt, aus denen sich ergebe, dass es sich nicht um ein Stück aus ihrem Haus handele, jedoch ein identisches Zeichen (blaue gekreuzte Schwerter) für eine identische Ware (Porzellan) verwendet werde.

(Quelle: Internetseite des Landgericht (LG) Berlin, Beschluss im Volltext: http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/kammergericht/presse/16_o_609_11_beschluss_vom_13.12.2011_anonymisiert.pdf?start&ts=1328258176&file=16_o_609_11_beschluss_vom_13.12.2011_anonymisiert.pdf)

Keine Verbraucherschutzrechte bei Zwangsversteigerungen

Mit Urteil vom 24.11.2011 (AZ.: 10 O 672/11) hat das Landgericht (LG) Magdeburg entschieden, dass bei einer öffentlichen Versteigerung durch die Justizbehörden die für Verbraucherkäufe geltenden Schutzregeln nicht gelten. Erfolgt eine solche Zwangsversteigerung auf elektronischem Wege über die Justizplattform [www.justiz-auktion](http://www.justiz-auktion.de), liegt nach Ansicht des Gerichts nämlich eine „echte“ öffentliche Versteigerung vor. Somit sei insbesondere das Risiko, dass die Ware auf dem Transportweg beschädigt wird oder verloren geht, vom Ersteigerer zu tragen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger einen hochwertigen gebrauchten WMF-Kaffeefullautomaten zu einem Preis von 1.350 € zzgl. Versandkosten (20 €) über die Justizplattform [www.justiz-auktion](http://www.justiz-auktion.de) ersteigert. Das Gerät wurde dem Ersteigerer durch das Transportunternehmen in einem erheblich beschädigten Zustand übergeben, weshalb er Schadensersatz in Höhe von 1.370 € geltend machte.

Das LG stellte fest, dass hinsichtlich Versteigerungen auf der betreffenden Justizplattform die Vorschriften für öffentliche Versteigerungen der Justizbehörden Anwendung fänden, durch welche Verbraucherschutzrechte, wie sie für einen Kauf vom Gewerbetreibenden gelten, ausgeschlossen würden. Der Gerichtsvollzieher müsse die Ware lediglich ordnungsgemäß verpackt an das Transportunternehmen übergeben. Da dies im entschiedenen Fall nachgewiesen werden konnte, sah das Gericht keinen Raum für einen entsprechenden Schadensersatzanspruch. Allerdings hat das LG nicht über eine etwaige Haftung des Transportunternehmens entschieden. Da das Paket versichert gewesen sei, bestehe jedenfalls die Möglichkeit, dass das Frachtunternehmen für den Schaden einzustehen habe. Dies müsse jedoch gegebenenfalls in einem separaten Prozess geklärt werden. (Quelle: Legal Tribune Online, Mitteilung vom 27.01.2012, <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-magdeburg-zu-zwangsversteigerungen-im-internet-gerichtsvollzieher-muss-ware-ordnungsgemaess-verpac/>).

Auf die korrekte Widerrufsbelehrung kommt es an!

Das Amtsgericht (AG) Hamburg-Wandsbek urteilte am 13.01.2012, dass bei einem Dienstleistungsvertrag, der als Fernabsatzvertrag über das Internet geschlossen wird, bei Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung auch nach zwei Jahren nicht erlischt.

Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall klagte die Betreiberin eines Internet-Erotik-Portals gegenüber dem Beklagten auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen seit Ende 2009. Die dem Beklagten nach der Bestellung zugesandte Bestätigungsmail enthielt eine Widerrufsbelehrung mit folgendem Wortlaut: „Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 3 BGB Infoverordnung.“

Das AG machte in seinem Urteil deutlich, dass wegen der fehlerhaften Widerrufsbelehrung der Beklagte auch noch Ende 2011 wirksam den Widerruf erklären können. Der Beklagte sei nicht darauf hingewiesen worden, dass die Widerrufsfrist erst mit dem Vertragsabschluss beginne. Darüber hinaus sei auch kein Anspruch auf Wertersatz gegeben. Denn bei Dienstleistungen sei der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf die Möglichkeit einer Wertersatzpflicht hinzuweisen, und er müsse sich ausdrücklich mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist einverstanden erklären (§ 312e BGB). (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 7-8/2012).

Steuerrecht

Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ist verfassungsgemäß

Bereits seit dem 1. Januar 2005 sind Unternehmen verpflichtet, ihre Umsatzsteuervoranmeldungen dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln; beruft sich ein Unternehmen auf unbillige Härte, kann das Finanzamt auf die elektronische Übermittlung verzichten.

Im Streitfall hatte eine GmbH & Co. KG einen Antrag auf unbillige Härte gestellt und zugleich gerügt, die Regelung sei verfassungswidrig.

Dem ist der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14.03.2012 (Az.: XI R 33/09) nicht gefolgt. Elektronisch übermittelte Daten könnten automatisch weiterverarbeitet werden. Dies diene u. a. der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und einer besseren Kontrolle. Die Verpflichtung sei auch nicht unverhältnismäßig.
Quelle: Bundesfinanzhof

Wettbewerbsrecht

Weiterhin Kampf gegen Adressbuchschwindel

Die Angebotsformulare der GWE - Wirtschaftsinformationsges. mbH, Düsseldorf, wurden von dem Oberlandesgericht Düsseldorf für wettbewerbswidrig eingestuft. Das Gericht bestätigte, dass die Formulare der GWE, mit denen Unternehmen zu einem kostenpflichtigen Eintrag in ein Online-Adressverzeichnis gelockt wurden, wettbewerbswidrig sind. Bereits nach Erlass des Urteils zeigte sich, dass dennoch weiterhin Formulare mit zum Teil leicht abgeändertem Inhalt an Unternehmen durch die GWE versandt wurden. Auch das von der GWE eingeschaltete Inkassounternehmen war, auch auf Grundlage der alten Formulare, immer noch aktiv. Der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. (DSW) hat deshalb erneut Hauptsacheklage eingereicht. Betroffenen Unternehmen rät die IHK Saarland, die Anschreiben aufgrund des ursprünglichen Formulars nicht zu bezahlen bzw. auf das neu anhängende Hauptsacheklageverfahren im Schriftwechsel zu verweisen. Die IHK Saarland wird, sobald ein Ergebnis vorliegt, über dieses berichten.

Irreführung durch „Trainer des Jahres 2007 ... Europäische Trainer Allianz“

Das Landgericht (LG) Baden-Baden hat mit Urteil vom 18.01.2012 (AZ.: 5 O 100/11 KfH) entschieden, dass ein Unternehmensberater nicht das Siegel mit der Aufschrift „Trainer des Jahres 2007 ... Europäische Trainer Allianz“ verwenden dürfe, da dies als irreführend und damit wettbewerbswidrig anzusehen sei.

Bedenken hegten die Richter im Hinblick auf die angesichts des Siegels vom Verkehr erwartete Neutralität der Trainer Allianz sowie bezüglich der Fachkompetenz der ausgezeichneten Trainer, da nur Mitglieder der Organisation auszeichnungsfähig waren. Dies habe zur Folge, dass das für eine Auszeichnung gerade typische und vom Verkehr erwartete Auswahlkriterium der fachlichen Kompetenz hinter die (nicht ausgewiesene) Mitgliedschaft gestellt werde. Überdies sei eine „europäische“ Auszeichnung nicht gerechtfertigt, weil im Wesentlichen die Auswahl lediglich unter Trainern aus dem Inland vorgenommen werde (Quelle: Aktuelles der Wettbewerbszentrale vom 17.02.2012).

Nicht zu viele iTunes-Karten – aber nur bei vorherigem Werbehinweis!

Mit Versäumnisurteil vom 29.09.2011 (AZ.: 327 O 272/11, F 5 0330/11) hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden, dass sich ein Vertreiber von iTunes-Guthabekarten nur dann auf eine Beschränkung der Abgabemenge an Einzelpersonen berufen kann, wenn er in der Werbung für die iTunes-Guthabekarten auf eine solche Beschränkung hingewiesen hat.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine große Elektronikmarktkette den Verkauf von iTunes-Karten beworben (zum Download von Musiktiteln auf der entsprechenden virtuellen Musikplattform). Das Angebot enthielt lediglich die Aussage, eine Karte mit einem Guthabewert von 25 € könne für 20 € erstanden werden, ohne dass eine Höchstabgabemenge angegeben wurde. Als in der Folge Verbraucher zehn Karten erwerben wollten, wurde ihnen dies verwehrt mit der Begründung, der Verkauf sei beschränkt auf haushaltsübliche Mengen. Dies umfasse, so das die Karten bewerbende Unternehmen, höchstens eine Menge von drei Karten. Auch nachdem die Wettbewerbszentrale diese Verkaufspraxis als irreführend und damit wettbewerbswidrig (§§ 5, 5a UWG) beanstandet hatte, da die Mindest- und Maximalabgabemenge als wesentliche Informationen anzugeben seien und überdies auch zum Beispiel eine Abgabemenge von vier Exemplaren noch als haushaltsüblich anzusehen sei, beharrte die Elektronikmarktkette darauf, der Verbraucher wisse auch ohne ausdrücklichen Hinweis ohnehin um die Existenz einer solchen Beschränkung, so dass ein entsprechender Hinweis nicht erforderlich sei. Erst als das LG das Unterneh-

men mittels einer schriftlichen Stellungnahme damit konfrontierte, dass es die Bedenken der Wettbewerbszentrale teile, gab das Unternehmen seine Rechtsverteidigung auf, woraufhin das Versäumnisurteil erging. Der Elektronikmarktkette wurde untersagt, im geschäftlichen Verkehr iTunes-Karten mit einem Rabatt ohne einen Hinweis darauf zu bewerben, dass der Rabatt lediglich für maximal drei iTunes-Karten gelte (Quelle: Aktuelles der Wettbewerbszentrale vom 13.01.2012).

Wirtschaftsrecht

Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters bei Übernahme der Kunden von insolventen Unternehmen an neu gegründetes Unternehmen

Ein Handelsvertreter war für eine GmbH als Handelsvertreter tätig. Über deren Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Ein neu gegründetes Unternehmen erwarb von dem Insolvenzverwalter das alte Unternehmen, der Handelsvertreter war sowohl für das alte Unternehmen, für den Insolvenzverwalter wie auch für das neue Unternehmen als Handelsvertreter tätig. Das neue Unternehmen kündigte den Handelsvertretervertrag. In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob die früheren Stammkunden des insolventen Unternehmens Neukunden des neu gegründeten Unternehmens sind und inwieweit sich die Weitergabe der Kundenliste an den Handelsvertreter durch das neu gegründete Unternehmen auf die Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs auswirkt. Der Bundesgerichtshof kam nun mit Urteil vom 26.10.2011, 8 ZR 222/10, zu folgendem Ergebnis:

- a) Übernimmt eine neu gegründete Gesellschaft sowohl die Kunden als auch den Handelsvertreter eines insolvent gewordenen Unternehmens, so sind die bisherigen Kunden des insolventen Unternehmens, die aufgrund der Tätigkeit des Handelsvertreters erstmals ein Geschäft mit dem neu gegründeten Unternehmen abgeschlossen haben, als vom Handelsvertreter geworbene Neukunden dieses Unternehmen anzusehen.
- b) Der Umstand, dass der Inhaber des neu gegründeten Unternehmens vom Insolvenzverwalter den Kundenstamm des übernommenen Unternehmens erworben und dem Handelsvertreter die entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt hat, kann unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit (§ 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB) zu einer Kürzung des Ausgleichsanspruchs führen, wenn dem Handelsvertreter dadurch die Werbung dieser Kunden für das neu gegründete Unternehmen erleichtert wird.

Schadensersatz nach Verkehrsunfall: Quotelung von Sachverständigenkosten

Mit Urteil vom 7. Februar 2012 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind (AZ. VI ZR 133/11).

Wird ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, hat der Schädiger, soweit zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs eine Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs durch einen Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig ist, grundsätzlich auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Trifft den geschädigten Fahrzeughalter an dem Unfall ein Mitverschulden, ist sein Ersatzanspruch gegebenenfalls auf eine Haftungsquote begrenzt. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob auch die Sachverständigenkosten wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten aufzuteilen sind oder ob der Geschädigte die Sachverständigenkosten trotz seines Mitverschuldens in voller Höhe beanspruchen kann.

Diese Frage ist in der Rechtsprechung in jüngster Zeit unterschiedlich beurteilt worden. Der für das Schadensersatzrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nunmehr klargestellt, dass die Sachverständigenkosten ebenso wie die übrigen Schadenspositionen des Geschädigten nur im Umfang der Haftungsquote zu ersetzen sind.

Auf Rohrleitungsplanung einer Ingenieurgesellschaft ist Werkvertragsrecht anwendbar

Schuldet ein Architekt oder Ingenieur durch seine vertragliche Leistung einen Werkerfolg, ist stets Werkvertragsrecht anzuwenden. Nicht erforderlich ist, dass er ausschließlich erfolgsorientierten Pflichten wahrnimmt. Werkvertragsrecht kann vielmehr bereits dann anwendbar sein, wenn ein Ingenieur ein Bündel von verschiedenen Aufgaben übernommen hat und die erfolgsorientierten Aufgaben dermaßen überwiegen, dass sie den Gesamtcharakter des Vertrages prägen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine Ingenieurgesellschaft mit einer Rohrleitungsplanung innerhalb eines Leistungszeitraums betraut wird, um eine reibungslose Montage zu ermöglichen. Dies hat das Oberlandesgericht Brandenburg am 25.01.2012 unter dem AZ.: 4 Z 112/08 entschieden.

Gesetze im Internet

Das Bundesministerium der Justiz stellt in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH für interessierte Bürgerinnen und Bürger nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit (<http://www.gesetze-im-internet.de>). Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert.

Im Aktualitätendienst werden Verlinkungen zu allen neu im Bundesgesetzblatt Teil I verkündeten Vorschriften vorgehalten, bis sechs Monate seit Inkrafttreten verstrichen sind. Dort können folglich auch die Texte der den konsolidierten Gesetzen und Verordnungen zugrunde liegenden Änderungsvorschriften aufgerufen werden.

Wichtig: Die im Internet abrufbaren Gesetzestexte sind nicht die amtliche Fassung. Diese finden Sie nur im Bundesgesetzblatt.

Näheres zu den einzelnen Gesetzen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums, in dessen Geschäftsbereich der geregelte Sachverhalt fällt. Die Internetadressen der Bundesministerien finden Sie auf www.bundesregierung.de.

Veranstaltungen

„Abmahnung und verhaltensbedingte Kündigung“

Dienstag, 8. Mai 2012, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 bis 3, IHK, Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

In bestehenden Arbeitsverhältnissen spielt das Thema Abmahnung oft eine Rolle. Verpufft sie wirkungslos, folgt eine verhaltensbedingte Kündigung. Wird nun diese Kündigung durch eine Kündigungsschutzklage angegriffen, ist die Abmahnung eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die verhaltensbedingte Kündigung. Gerade die Abmahnung, so zeigt die betriebliche Praxis, stellt dabei Arbeitgeber immer wieder vor erhebliche Probleme. Seitens der Rechtsprechung werden insbesondere im Hinblick an die Bestimmtheit der Abmahnung erhebliche Anforderungen gestellt.

Herr Rechtsanwalt Stephan Weingart, Leiter Personal und Recht, DEKRA Personaldienste GmbH, Saarbrücken, wird Ihnen im Rahmen des Vortrages vorstellen, welche Pflichtverstöße und welche Sachverhalte mit einer Abmahnung aufgegriffen werden können bzw. sollen, wer überhaupt im Betrieb abmahnungsbefugt ist und welche Schritte zu beachten sind, wenn eine verhaltensbedingte Kündigung in die Wege geleitet wird. Es wird auch darauf eingegangen, welche Klagemöglichkeiten der Arbeitnehmer gegen seine Arbeitgeberkündigung hat und wie der Unternehmer sich darauf vorbereiten kann.

Anmeldungen **bis 21. Mai 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... IT-Sicherheit: Lästiges aber notwendiges Übel“

Dienstag, 22. Mai 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jeder Betrieb nutzt mittlerweile E-Mail für die elektronische Kommunikation mit Kunden oder Geschäftspartnern, komfortable WLAN-Technologie hilft bei der kostengünstigen Vernetzung der Betriebsrechner. Doch werden die damit verbundenen Gefahren zur IT-Sicherheit erkannt? Wir möchten Ihnen deshalb helfen, Ihre IT-Sicherheit zu erhöhen.

In ihrem Vortrag geben die Referenten, **Frau Sabine Betzholz-Schlüter** und **Herr Thomas Kleinert**, **Kompetenzzentrum für elektronischen Geschäftsverkehr KEG Saar**, einen Einblick in die Grundlagen der IT-Sicherheit. Folgende Aspekte werden besonders erörtert: Wo liegen die Gefahren? Wie kann ich die Risiken ermitteln? Wie erarbeite ich ein Sicherheitskonzept? Was kann ich im Notfall tun und wie kann ich vorsorgen? Die Referenten stehen Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 21. Mai 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Vom ‚Gefällt mir Button‘ zur Videoüberwachung und Arbeitnehmerdatenschutz im Web 2.0“

Dienstag, 29. Mai 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 bis 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Soziale Netzwerke sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Gerade Unternehmen, die sich darin bewegen, sollten sich informieren. Im Rahmen der Veranstaltung wird vorgestellt, wie die Einbindung des „Gefällt mir Button“ in die Unternehmenseite datenschutzrechtlich zu bewerten ist. Behandelt wird auch der Arbeitnehmerdatenschutz in den sozialen Netzwerken. Abgerundet wird der Vortrag durch eine allgemeine Einführung zur Videoüberwachung. **Frau Judith Thieser**, **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland**, wird gemeinsam mit ihrem Team vorstellen, wie sich Unternehmen in diesem Bereich rechtskonform verhalten können.

Anmeldungen **bis 28. Mai 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Internetrecht,
Steuerrecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht